

seiner Verwaltungskosten verbleibt. Der Vorstand des Verbandes faßt über die Übertragung der Anlagen und der sonstigen Vermögenswerte zur vorläufigen Verwaltung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder und unter Fortfall der im § 31 des Satzungsmusters vorgesehenen Beschränkungen Beschluß. Dieser Beschluß ist der aufsichtführenden Dienststelle zur Genehmigung vorzulegen. Der Beschluß wird mit der Genehmigung rechtswirksam. Die Übertragung der Anlagen und sonstigen Vermögenswerte auf einen anderen Rechtsträger als denjenigen, der die Aufgaben des Verbandes übernimmt, bedarf der Genehmigung des Amtes für Wasserwirtschaft.

(2) Die endgültige Übertragung der Anlagen und der sonstigen Vermögenswerte auf die Wasserwirtschaftsbetriebe sowie die Auflösung der Wasser- und Bojfen verbände bestimmt das Amt für Wasserwirtschaft.

Zu § 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung

§ 9

- (1) Die Unterhaltung und der Ausbau der Vorfluter wird übertragen auf:
- die zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe (§ 4 der Verordnung),
 - die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft, die einen Finanzplan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft aufstellen (§ 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung),
 - die Wasserwirtschaftsbetriebe bei den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Wirtschaft, die einfache Wirtschaftspläne aufstellen (§ 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung) und juristisch selbständig sind,
 - die zuständigen Gebietskörperschaften als Rechtsträger der Wasserwirtschaftsbetriebe bei den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Wirtschaft, die einfache Wirtschaftspläne aufstellen (§ 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung) und juristisch nicht selbständig sind,
 - die zuständigen Gebietskörperschaften als Rechtsträger für wasserwirtschaftliche Kleinstbetriebe, die in der Bruttorechnung der Haushalte der Gebietskörperschaften erfaßt werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung).

§ 10

(1) Die Übertragung auf die Betriebe nach § 9 Buchst. a erfolgt, wenn der Vorfluter eine über den Bereich eines Kreises hinausgehende wasserwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Amtes für Wasserwirtschaft. Entsprechende, listenmäßig zusammengefaßte Vorschläge sind von den mit der Bildung der zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe Beauftragten dem Amt für Wasserwirtschaft vorzulegen. Die Vorschläge sind zuvor mit der zuständigen Abteilung des Rates der Bezirke abzustimmen.

(2) Die Übertragung auf die Betriebe nach § 9 Buchstaben b, c, d und e erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Die Unterhaltung und der Ausbau derjenigen Vorfluter, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung dem Rat eines Kreises zuzuordnen sind, hat auf einen Betrieb nach Abs. 1 Buchst. b zu erfolgen (finanzgeplanter Kreisbetrieb). Die Unterhaltung und der Ausbau von Vorflutern von nur örtlicher Bedeutung erfolgt auf die in Abs. 1 Buchstaben c, d und e genannten Betriebe, wobei die Auswahl unter diesen drei Betriebsformen von dem Umfang und der Bedeutung der sonstigen dem Betrieb obliegenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben und, wenn sonstige Aufgaben nicht vorhanden sind, von der Größe des Vorfluters abhängig ist.

(3) Die Übertragung auf die Betriebe nach § 9 Buchst. b bedarf der Zustimmung der zuständigen Abteilung des Rates des Bezirkes, bei der Übertragung auf die Betriebe nach § 9 Buchstaben c, d und e der Zustimmung der zuständigen Abteilung des Rates des Kreises.

§ 11

Die Übertragung darf erst vorgenommen werden, wenn der übernehmende Betrieb gebildet ist und er in der Lage ist, die Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen. Bis dahin sind die bisherigen Verpflichteten nach den bisherigen Bestimmungen zur Unterhaltung und zur Durchführung der Ausbaumaßnahmen verpflichtet.

§ 12

War bisher zur Unterhaltung und zum Ausbau eine Haushaltsorganisation verpflichtet, so sind bei der Übertragung die eingeplanten Investitionsmittel der bisherigen Träger auf den übernehmenden Betrieb umzusetzen. Für das Jahr 1953 haben die bisherigen Träger diese Mittel erneut einzuplanen, sofern die Übernahme nicht im Jahre 1952 durchgeführt wird. Oblag die Unterhaltung bisher privaten Eigentümern oder Rechtsträgern der volkseigenen Wirtschaft, so haben diese bis zum Inkrafttreten der Preisverordnung für die Wasserwirtschaft (§ 10 der Verordnung) ihre bisherigen Leistungen an den übernehmenden Betrieb zu entrichten. Wasser- und Bodenverbände haben die Unterhaltung und den Ausbau der Vorfluter in dem bisherigen Umfang selbst durchzuführen, bis die Übertragung der Aufgaben gemäß § 8 dieser Durchführungsbestimmung erfolgt.

§ 13

Über die Übertragung der Unterhaltung und des Ausbaues ist von der übergabenden Stelle und dem übernehmenden Betrieb nach vorheriger mündlicher Verhandlung eine Niederschrift zu fertigen, in der das zu übertragende Objekt genau und vollständig sowie der Stichtag der Übernahme zu bezeichnen ist.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1952

Amt für Wasserwirtschaft

Prof. Möller
Leiter